

1. Gemeinschaftlich getragene Wärmenetze als Fundament der Wärmewende

Genossenschaftliche Wärmenetze sind ein unverzichtbarer Baustein für eine sozial gerechte, transparente und verlässliche Wärmewende. Rund 300 Wärmegenossenschaften unter dem Dach des DGRV versorgen bereits seit vielen Jahren zuverlässig ihre Mitglieder mit klimafreundlicher Wärme. Allein zwischen 2023 und 2025 wurden knapp 100 neue Genossenschaften im Wärmebereich gegründet. Eine aktuelle Potenzialstudie zeigt, dass bis zu 8.000 neue Genossenschaften für Wärmenetze entstehen könnten. Genossenschaften zeichnen sich durch ihre demokratische Grundstruktur (ein Mitglied, eine Stimme), hohe Transparenz und eine fehlende Dividendenorientierung aus. Sie schaffen maximale Akzeptanz vor Ort, aktivieren privates Kapital und können finanzschwache Kommunen entlasten. Um dieses Potenzial voll auszuschöpfen, erfordert die anstehende Neuausrichtung des rechtlichen und finanziellen Rahmenwerks gezielte Ausnahmen und Unterstützungen für gemeinschaftliche Akteure. In den vom Kabinett verabschiedeten **Eckpunkten zum Wärmenetzkpaket** sind zwar Erleichterungen für kleine Wärmenetze angekündigt. Gemeinschaftlich betriebene Wärmenetze werden jedoch nicht explizit erwähnt und finden bisher keine besondere Berücksichtigung. Dies sollte aus unserer Sicht für das Wärmenetzkpaket geändert werden.

2. Notwendigkeit einer eigenen Definition: „Wärme-Gemeinschaft“

Warum ist eine eigene Definition erforderlich? Sowohl in der Wärmenetzregulierung (aktuell der AVBFernwärme-Verordnung) als auch bei Förderprogrammen gilt derzeit ein Universalkriterium: Wärme-Gemeinschaften wie z. B. Genossenschaften werden rechtlich genau wie große, privatwirtschaftliche Fernwärmeunternehmen oder Stadtwerke behandelt. Dies führt aber zu unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen für überwiegend ehrenamtlich geführte Unternehmen. Um passgenaue Ausnahmeregelungen (z. B. bei bürokratischen Berichtspflichten oder beim Preisänderungsrecht) sowie gezielte Förderanreize gewähren zu können, muss der Gesetzgeber den Begriff der „Wärme-Gemeinschaft“ rechtlich klar definieren.

Warum ist die EU-Definition unzureichend? Die Definition einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nach EU-RED II [Art. 2 Satz 2 Nr. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001], auf die u. a. das Wärmeplanungsgesetz (§ 21 WPG) verweist, hat eine wesentliche Schwachstelle: Sie schließt Unternehmen aus, die nicht der KMU-Definition entsprechen. Wärmegenossenschaften haben vor Ort oft lokale Akteure wie z. B. Volksbanken und Raiffeisenbanken oder regionale Gewerbebetriebe als essenzielle Ankerkunden und (Gründungs-)Mitglieder, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte sichern, jedoch keine KMU sind. Werden sie Mitglied, wird die Definition nicht erfüllt.

Vorschlag für eine praxistaugliche Definition: In Anlehnung an bewährte Kriterien für bürgerschaftliche Zusammenschlüsse wird folgende Begriffsbestimmung für das künftige Wärmenetzgesetz vorgeschlagen:

Eine „Wärme-Gemeinschaft“ ist eine Rechtsperson, die:

1. auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Mitgliedern/Anteilseignern steht, die räumlich in der Nähe des auf überwiegend erneuerbaren Energien basierenden Wärmeprojekts angesiedelt sind;
2. deren Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden/Gemeinden oder lokale Unternehmen sind;
3. bei der mindestens 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen;
4. bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 % der Stimmrechte an der Gesellschaft hält und
5. deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

3. Neue Wärmenetzregulierung: Erleichterungen für Wärme-Gemeinschaften

Die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Wärmenetzversorgung (Ersatz der AVBFernwärmeV, der WärmeLV und der FFVAV durch ein Wärmenetzgesetz) muss der Sonderstellung gemeinschaftlicher Wärmeerzeuger Rechnung tragen. Die gesetzliche Definition der Wärme-Gemeinschaft dient hierbei als rechtliches Fundament, um Erleichterungen gezielt abzugrenzen und rechtssicher anzuwenden.

Gezielter Bürokratieabbau auf Basis einer neuen Definition: Auf Grundlage der vorgeschlagenen rechtlichen Definition **müssen Wärme-Gemeinschaften von strikten Informations- und Publikationspflichten (wie aktuell z. B. nach der FFVAV), starren Preisaufsichtsmechanismen oder einseitigen Kündigungs-/Leistungsanpassungsrechten ausgenommen werden.** Da bei Akteuren, die unter die (unter Abschnitt 2.) vorgeschlagene Definition fallen würden, Inhaber und Verbraucher in der Regel identisch sind, bestehen immanent schon Mitbestimmungsrechte sowie transparente Preise und Preisbildungsverfahren, ohne dass dabei eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

Keine Gefährdung funktionierender Wärmequellen: Neue Vorgaben im Wärmenetzgesetz dürfen den Einsatz von Abwärme (z. B. aus Biogasanlagen) oder nachhaltiger regionaler Biomasse nicht beschränken oder durch administrative Hürden unmöglich machen. Viele ländliche Wärmegenossenschaften basieren auf diesen nachhaltigen Energieträgern und es besteht überall in Deutschland noch erhebliches Potenzial für weitere Projekte dieser Art.

4. Förderung von gemeinschaftlichen Wärmenetzen

Überführung der BEW auf eine gesetzliche Grundlage: Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) ist das zentrale Förderinstrument der netzgebundenen Wärme. Ihre derzeitige Ausgestaltung als bloße Förderrichtlinie und die aktuelle Bewirtschaftung durch das BAFA führt jedoch zu großen Unsicherheiten.

Problem: Unhaltbare Bearbeitungs- und Auszahlungszeiten

Genossenschaftliche Projekte stehen derzeit vor massiven Problemen durch lange Verzögerungen. Bewilligungs- und Auszahlungszeiten von 12 Monaten und mehr sind ein unhaltbarer Zustand. Während der langen Wartezeiten drohen Gebäudeeigentümer mangels Planungssicherheit auf individuelle (fossile oder dezentrale) Alternativen auszuweichen und neu gewonnene Mitglieder abzuspringen. Banken fordern außerdem feste Förderbescheide vor der Kreditvergabe. Steigende Baukosten und Zinsen während der Wartezeit entwerten betriebswirtschaftliche Kalkulationen und erfordern teilweise teure Zwischenfinanzierungen.

Lösung: Gesetzlicher Anspruch, Förderbonus für Wärme-Gemeinschaften, Projektentwicklungsfonds

1. **Gesetzlicher Förderanspruch statt Richtlinie:** Die Verankerung der BEW in einem eigenständigen Gesetz schafft einen rechtlich durchsetzbaren Förderanspruch und verlässliche Planungssicherheit unabhängig von jährlichen Haushaltsdebatten. Zügige Bescheidgebungsverfahren oder zumindest ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko müssen gesetzlich verankert werden.
2. **Förderbonus für Wärme-Gemeinschaften:** Im BEW-Gesetz sollte ein spezifischer Förderbonus (z. B. Anhebung der Förderquote) verankert werden, um dem besonderen gesellschaftlichen Mehrwert gerecht zu werden und die gestiegenen Baukosten gemeinschaftlicher Projekte auszugleichen. Anknüpfungspunkt hierfür ist ebenfalls die unter Abschnitt 2. definierte Kategorie der Wärme-Gemeinschaft.
3. **Erleichterter Zugang & Projektentwicklungsfonds:** Neben der BEW sind vereinfachte Absicherungen für die risikoreiche Voruntersuchung und Machbarkeitsphase von Gründungsinitiativen oder bestehenden Genossenschaften erforderlich, z. B. einen Risikokapitalfonds auf Bundesebene ähnlich jenem für Windprojekte. Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen können hier als Beispiel dienen.